

H. V. 1995.

Der Brot- und Semmelbröselverkauf.

Von der niederösterreichischen Statthalterei ist an den Wiener Magistrat (Abteilung XI) folgende Zuschrift gelangt: Von einzelnen Wiener Bäckern sollen Brot- und Semmelbrösel gegen Abtrennung der auf das bezügliche Mehlsquantum lautenden Brotartenabschnitte veräußert werden, das heißt, es werden je 50 Gram m Brotbrösel gegen Abtrennung je eines Abschnittes der Brotarte abgegeben. Da Brotbrösel aber tatsächlich Brot in zerleinertem Zustande darstellen, sind je 70 Gram m gegen jeden Brotartenabschnitt abzugeben. Der Wiener Magistrat wird aufgefordert, den gegen die Vorschrift verstößenden (angeblich auf einem Beschlusse der Genossenschaft beruhenden) Vorgang sofort abzustellen und künftig gegen die Schuldtragenden strafweise vorzugehen."